

Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Torstraße – Hinter der Mauer“

Die Stadt Ulm, Marktplatz 1 (Rathaus), 89073 Ulm,
(nachfolgend „Stadt“ genannt)
vertreten durch Herrn Volker Jescheck
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht

und

die Casa Nova Planungs- und Wohnbaugesellschaft mbH,
Wielandstraße 25, 89073 Ulm,
(nachfolgend „Vorhabenträgerin“ genannt)
vertreten durch Herrn Otmar Hirschmann,
Geschäftsführer

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Auslöser für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist das Projekt der Casa Nova Planungs- und Wohnbaugesellschaft mbH auf den Flurstücken Nr. 20/1, 20/2 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 20 und 21/1 an der Torstraße in Ulm-Söflingen.

Die für die innerörtliche Lage Söflingens untergenutzten und in Teilen brachliegenden Grundstücke sollen bebaut und für Wohnnutzung erschlossen werden. Mit dem Neubauvorhaben erfolgt die Schließung der nördlichen Raumkante an der Torstraße im Bereich zwischen dem Klosterhof und der Straße Hinter der Mauer. Die Vorhabenträgerin hat in enger Abstimmung mit der Stadt einen Gebäudeentwurf entwickelt, der dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugrunde liegt.

Teil I – Allgemeines

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrags ist das Vorhaben der Casa Nova Planungs- und Wohnbaugesellschaft mbH auf den Flurstücken Nr. 20/1, 20/2 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 20 und 21/1 an der Torstraße in Ulm-Söflingen.
- (2) Das Vertragsgebiet umfasst den im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Teil des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Torstraße – Hinter der Mauer“, Plan Nr. 160/108 (siehe Anlage 1).

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Bestandteile dieses Vertrages sind:
 - a) Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Torstraße – Hinter der Mauer“, Plan Nr. 160/108 vom 10.10.2012 (Anlage 1),
 - b) Vorhaben- und Erschließungsplan mit Entwurfsdarstellungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte) der Fa. Casa Nova Planungs- und Wohnbaugesellschaft mbH vom 10.10.2012 (Anlage 2).
- (2) Die Vertragsparteien bestätigen, dass ihnen die Anlagen 1 und 2 vollständig vorliegen.

Teil II – Vorhaben

§ 3 Beschreibung des Vorhabens

- (1) Die Neubaukonzeption sieht insgesamt 3 Baukörper vor, die sich jeweils mit Doppelgiebeln zur Torstraße orientieren; diese Doppelgiebel sind durch flach gedeckte Zwischenbauten miteinander verbunden. Auf diese Weise wird die nördliche Raumkante an der Torstraße im Bereich zwischen dem Klosterhof und der Straße Hinter der Mauer geschlossen und der Straßenraum analog zur gegenüberliegenden Straßenseite baulich gefasst. Die Vorhabenträgerin verfügt zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch nicht über alle zur Realisierung notwendigen Grundstücke, so dass der östliche der drei Baukörper vom Vorhabenbezug ausgenommen ist und zu einem späteren Zeitpunkt, nach Arrondierung der Grundstücke, auf der Grundlage des Bebauungsplans ergänzt wird.
- (2) Die Baukörper weisen 3 Vollgeschosse auf, wobei die obersten Geschosse bereits in den Dachraum eingreifen. Die Satteldächer haben eine Dachneigung von 50°. In den beiden Gebäuden innerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplans ist ausschließlich Wohnnutzung vorgesehen (13 Wohneinheiten). In untergeordnetem Maße sind aber auch andere dem Standort angemessene, wohngebietsverträgliche Nutzungen entsprechend der Auflistung in den textlichen Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Be-

bauungsplan möglich.

- (3) Die Firsthöhe der Satteldächer liegt zwischen ca. 12,70 m und 13,80 m über dem nach Osten geneigten Niveau des Gehwegs an der Torstraße. Die Oberkante der Flachdächer auf den Verbindungsbauten zwischen den Doppelgiebeln (Treppenhausbereiche) liegt bei ca. 9,60 m bzw. 10,30 m über dem Niveau des Gehwegs an der Torstraße.
- (4) Die erforderlichen Stellplätze werden in einer Tiefgarage mit 16 Stellplätzen innerhalb des Bereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans nachgewiesen. Die Zufahrt erfolgt über die Torstraße zwischen dem mittleren und dem östlichen Baufeld im Bebauungsplan. Die Tiefgarage wird so hergestellt, dass sie im Zuge des zweiten Bauabschnitts (östliches Bau-
feld außerhalb des Vorhabenplans) nach Osten erweitert werden kann.
- (5) Auf die detailliertere Beschreibung des Vorhabens in der Begründung zum vorhabenbezo-
genen Bebauungsplan wird verwiesen.

§ 4 Durchführungsverpflichtung

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zur Realisierung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Maßgaben dieses Vertrags und den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Be-
bauungsplans.
- (2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zur Umsetzung des in § 3 beschriebenen Nutzungsspektrums.
- (3) Sie wird spätestens innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Bekanntmachung des Be-
bauungsplans einen Bauantrag einreichen und in einem Zeitraum von 2 Jahren nach Be-
standskraft der Baugenehmigung und Erteilung der vollständigen Baufreigabe das Vorhaben
fertig stellen. Auf Antrag der Vorhabenträgerin sollen die Fristen durch die Stadt verlängert
werden, soweit diese von der Vorhabenträgerin aus einem nicht von ihr zu vertretenden
Grund, etwa infolge archäologischer Befunde, nicht eingehalten werden können.
- (4) Der Vorhabenträgerin ist bekannt, dass die Stadt nach § 12 Abs. 6 BauGB den vorhabenbe-
zogenen Bebauungsplan aufheben soll, wenn das Bauvorhaben nicht innerhalb des genann-
ten Zeitraums durchgeführt wird.
- (5) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn sie die Trä-
gerschaft des Vorhabens einem Dritten überträgt. Ihr ist bekannt, dass die Stadt die Satzung
aufheben oder vom Vertrag zurücktreten kann, wenn in diesem Fall Tatsachen die Annah-
me rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhabens innerhalb der genannten Frist ge-
fährdet ist.
- (6) Aus der Aufhebung der Satzung oder dem Rücktritt vom Vertrag können keine Ansprüche
gegen die Stadt geltend gemacht werden.

Teil III - Erschließung

§ 5 Eingriffe in öffentliche Erschließungsanlagen

- (1) Eingriffe in öffentliche Erschließungsanlagen im Zuge der Bauarbeiten sind nach deren Ab-
schluss von der Vorhabenträgerin auszugleichen und die Erschließungsanlagen in der vor-
mals bestehenden Qualität und Ausführung wiederherzustellen bzw. zu ergänzen. Bei Ein-
griffen in die Straßenfläche ist diese bis zur jeweiligen Straßenmitte wiederherzustellen; bei
Eingriffen in den Gehweg bzw. in die öffentliche Parkfläche sind diese jeweils in Gänze zu
erneuern. Die Stellplätze an der Torstraße sind zu erhalten und im Bereich der Tiefgaragen-
einfahrt entsprechend der Darstellung im Bebauungsplan neu zu ordnen. Die Wiederherstel-
lung der öffentlichen Erschließungsanlagen erfolgt durch die Vorhabenträgerin in enger Ab-
stimmung mit der Stadt, vertreten durch die Abteilungen Verkehrsplanung und Verkehrsinf-
rastruktur.

- (2) Die Vorhabenträgerin hat durch Vergabe der Arbeiten zur Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsflächen an ein fachlich geeignetes Straßen- und Tiefbauunternehmen dafür Sorge zu tragen, daß die geltenden Vorschriften und Richtlinien eingehalten werden.
- (3) Erfüllt die Vorhabenträgerin ihre Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft und hat sie dies zu vertreten, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt die Vorhabenträgerin bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der Vorhabenträgerin ausführen zu lassen.
- (4) Die Vorhabenträgerin hat durch Abstimmung mit der Stadt, den Ver- und Entsorgungsträgern sowie sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass die Ver-/ Entsorgungseinrichtungen für das Vertragsgebiet gegebenenfalls so rechtzeitig in die Verkehrsflächen eingelegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertiggestellter Anlagen ausgeschlossen wird.

§ 6 Schutz öffentlicher Grünanlagen

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, Bäume im öffentlichen Raum während der Bauaktivitäten nach den Hinweisen der Stadt Ulm gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RAS-LG 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern) zu schützen. Im Wurzelbereich muss der Aushub gegebenenfalls von Hand erfolgen. Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Zustand der Bäume von der Vorhabenträgerin zu dokumentieren und der Stadt, Abteilung Grünflächen, zur Überprüfung vorzulegen.
- (2) Für Bäume, welche durch die Baumaßnahme geschädigt werden, hat nach vorausgegangener Wertermittlung (Methode Koch) in Abstimmung mit der Stadt, Abteilung Grünflächen, eine Ersatzzahlung zu erfolgen.
- (3) Das Errichten von Baustelleneinrichtungen bzw. das Lagern von Baumaterialien in öffentlichen Grünflächen kann nur in Absprache mit der Stadt, Abteilung Grünflächen, genehmigt werden. Der Baubeginn muss der Abteilung Grünflächen rechtzeitig bekannt gegeben werden. Werden bestehende Grünflächen im Zuge der Baumaßnahme beschädigt, so sind diese durch eine Fachfirma in Abstimmung mit der Stadt, Abteilung Grünflächen, wieder entsprechend dem vorherigen Zustand herzustellen und nach DIN 18915 bis DIN 18920 durchzuführen. Zur Abnahme der Flächen durch die Abteilung Grünflächen muss die Beendigung der Baumaßnahme mitgeteilt werden.

§ 7 technische Infrastruktur

- (1) Auf öffentlichem Grund innerhalb des Planbereichs befinden sich Versorgungsleitungen der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH. Die Vorhabenträgerin stimmt gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen der Leitungsstränge möglichst frühzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mit den Leitungsträgern ab.
- (2) Die Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage ist mittels Lichtsignalanlage zu steuern. Dabei muss die Einfahrt bevorrechtigt werden. Die Vorhabenträgerin stimmt die Signalisierung mit der Stadt, Abteilung Verkehrsplanung, ab.
- (3) Längs des Baugrundstücks befinden sich zwei Straßenlampen. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die Lage der Lampen in der weiteren Vorhabenplanung zu beachten; sollte eine Versetzung der Lampen im Rahmen des Bauvorhabens unvermeidbar werden, erfolgt dies durch die Vorhabenträgerin in enger Abstimmung mit der Stadt, vertreten durch die Abteilung Verkehrsplanung.

§ 8 Baudurchführung

- (1) Die Höhenlage der Gebäude ist mit der Stadt, Abteilung Verkehrsplanung, abzustimmen.
- (2) Gegebenenfalls erforderliche Aufgrabungsgenehmigungen sind rechtzeitig zu beantragen.
- (3) Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und die Beseitigung festgestellter Mängel in angemessener Frist zu verlangen.

§ 9 Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Der Vorhabenträgerin obliegen durch eigene Auftragsvergabe die Durchführung und Überwachung derjenigen Provisorien, die aufgrund einer verkehrsrechtlichen Anordnung bei der Erstellung der Gebäude erforderlich werden können. Die Vorhabenträgerin hat erforderliche behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse vor Baubeginn einzuholen.
- (2) Vom Tage des Beginns der Arbeiten an öffentlichen Erschließungsflächen an trägt die Vorhabenträgerin für die durch sie ausgeführten Arbeiten die Verkehrssicherungspflicht. Die Vorhabenträgerin haftet dort bis zur Übernahme der Anlagen durch die Stadt für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihr obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn die Vorhabenträgerin die Haftung auf einen Dritten übertragen hat. Die Vorhabenträgerin stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

Teil IV Besondere Regelungen

§ 10 Gestaltung

- (1) Grundlage für die Gestaltung ist der Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die aktuellen Zeichnungen gem. Anlage 2 zu diesem Vertrag werden Bestandteil des Durchführungsvertrags. Abweichungen von gestalterischen Vereinbarungen sind nur mit Zustimmung der Stadt zulässig. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die weitere Detaillierung der Fassaden und Dachflächen mit der Stadt rechtzeitig abzustimmen.
- (4) Für die Gestaltung der Fassaden gelten folgende Vereinbarungen:
 - Die Fassadenoberflächen werden in Putz ausgeführt.
 - Fensterprofile werden entweder in Holz oder Aluminium ausgeführt.
- (5) Für die Gestaltung der Dachflächen gelten folgende Vereinbarungen:
 - Zur Ausführung kommt eine Biberschwanzdeckung oder wahlweise eine Deckung aus flachen, nicht profilierten Dachsteinen in ziegelrot oder rotbraun.
 - Dachgauben werden als Flachdachgauben mit Metallhaut ausgeführt.
 - Mit Dachgauben ist zum Ortgang einen Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Zwischen der Unterkante der Gauben und der Traufkante ist die Dachdeckung durchzuführen.
 - Dachflächenfenster sind nur in Abstimmung mit der Stadt als untergeordnete Einzelfenster zwischen den Sparren zulässig.
 - Flachdächer sind, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden, zu begrünen.
 - Haustechnische Anlagen auf den Dächern sind unzulässig.
- (2) Material und Farbigkeit der Fassaden und Dächer sind zu bemustern und bedürfen der Zustimmung der Stadt, vertreten durch die Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht.
- (3) Die Vorhabenträgerin hält die weiteren Planungsschritte des Gesamtprojektes mindestens bis Leistungsphase 4 gem. HOAI in eigener Verantwortung und zeichnet im Falle der Über-

tragung weiterer Leistungsphasen an Dritte verantwortlich für die künstlerische Oberleitung aller übrigen Leistungsphasen sowie für die Planung gestaltungsrelevanter Leitdetails.

§ 11 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Je Einheit ist max. eine Werbeanlage zulässig.
- (2) Werbeanlagen dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses und im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses angebracht werden. Schriftzüge sind in Einzelbuchstaben mit einer max. Höhe von 60 cm auszuführen.
- (3) Werbeanlagen oberhalb der Traufkanten sind nicht zulässig.
- (4) Sich bewegende Werbeanlagen und Lichtwerbung in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht sind unzulässig.
- (5) Automaten sind nur in Gebäuderücksprüngen oder Wandnischen zulässig.

§ 12 Denkmalschutz

- (1) Das Baufeld befindet sich im gem. § 15 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) geschützten Umgebungsbereich des ehemaligen Klarissenklosters, einem Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung (§ 28 DSchG). Zudem befindet sich das Areal innerhalb des einstigen Klosterhofs. An der Grenze des Baugrundstücks zur Gasse Hinter der Mauer befindet sich Reste der historischen Klostermauer. Diese sind von der Vorhabenträgerin während der Baumaßnahme zwingend in ihrem Bestand zu sichern und vor Beschädigung zu schützen. Die abschließende Behandlung und die Intergration der Mauer in das Bauvorhaben sind eng mit der Bau- und Kunstdenkmalpflege am Regierungspräsidium Tübingen abzustimmen.
- (2) Ferner ist nicht auszuschließen, dass sich im Boden archäologische Siedlungsstrukturen des Mittelalters und der frühen Neuzeit erhalten haben. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich daher, frühzeitig vor Baubeginn nach Maßgabe der archäologischen Denkmalpflege Baggersondagen durchzuführen, um zu klären, inwiefern durch die Baumaßnahme archäologische Kulturdenkmale betroffen sind.
- (3) Ergeben die Sondagen entsprechende Hinweise, kann eine flächige archäologische Untersuchung in Vorfeld der Baumaßnahme notwendig sein. Die Vorhabenträgerin beginnt ggf. erst dann mit den Erdarbeiten, wenn etwaige Bodendenkmale sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden.
- (4) Die Vorhabenträgerin stimmt den vorgesehenen Arbeitsablauf rechtzeitig vor Arbeitsbeginn mit der archäologischen Denkmalpflege am Regierungspräsidium ab, damit die notwendige archäologische Begleitung sichergestellt werden kann.
- (5) Sollten die Voruntersuchungen dies erfordern, bleiben weitere Bestimmungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorbehalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 20 DSchG Baden Württemberg.

§ 13 Kampfmittel

Die Vorhabenträgerin beantragt für die neu zu bebauenden Bereiche beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg (KMBD-BW) eine multipolare Luftbildauswertung und führt die sich ggf. daraus ergebenden weiteren Maßnahmen im Benehmen mit dem KMBD durch.

Teil V Kostentragung

§ 14 Kostenübernahme

- (1) Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Vollzugs dieses Vertrags.
- (2) Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten für alle projektbedingten Maßnahmen an/auf öffentlichen Verkehrsflächen und technischen Einrichtungen gem. § 5 bis § 7 dieses Vertrags.
- (3) Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten für Provisorien, die aufgrund einer verkehrsrechtlichen Anordnung bei der Erstellung der Gebäude erforderlich werden können.
- (4) Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten zur Sicherung/Instandsetzung der historischen Klostermauer auf dem Baugrundstück sowie gegebenenfalls die Kosten für die archäologische Untersuchung entsprechend den Vereinbarungen mit dem Landesamt für Denkmalpflege gemäß § 12 dieses Vertrags.
- (5) Ferner trägt die Vorhabenträgerin die Kosten für die Beauftragung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes und für alle sich ggf. daraus ergebenden Folgemaßnahmen gem. § 13 dieses Vertrags.

Teil VI Schlussbestimmungen

§ 15 Bindung an den Vorhabenplan

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die planungsrechtlichen Festsetzungen, die besonderen Bauvorschriften und die Hinweise des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Torstraße – Hinter der Mauer“, Plan Nr. 160/108 (siehe Anlage 1) unabhängig von ihrer Wirksamkeit sowie die Inhalte der noch zu erteilenden Baugenehmigung bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten.

§ 16 Haftungsausschluss

- (1) Aus diesem Vertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen der Vorhabenträgerin, die diese im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung nach § 12 Abs. 6 BauGB können keine Ansprüche gegen die Stadt geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellen sollte.

§ 17 Beiderseitige Verpflichtungen

- (1) Den Vertragspartnern obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
- (2) Ansprechpartner und koordinierende Stelle bei der Stadt ist die Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht. Alle im Vertrag genannten, zu erbringenden Informationen und Nachweise sind ihr zuzuleiten.
- (3) Die Stadt wird rechtzeitig alle möglichen Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Vertragsdurchführung erforderlich oder sachdienlich sind.

§ 18 Rechtsnachfolge

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag ihren Rechtsnachfolgern aufzuerlegen und diese entsprechend zu verpflichten. Die Vorhabenträgerin haftet für die Erfüllung dieses Vertrags neben ihren Rechtsnachfolgern weiter, sofern nicht die Stadt den Eintritt des Rechtsnachfolgers in den Vertrag schriftlich genehmigt.

§ 19 Form, Ausfertigungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen - sofern das Gesetz nicht notarielle Beurkundung verlangt - zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Vertrag ergeht als unterzeichnetes Original in je einer Ausfertigung an die Vertragspartner.

§ 20 Unwirksamkeit

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck und Sinn des Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 21 Wirksamwerden

Die Wirksamkeit dieses Vertrages ist aufschiebend bedingt durch

- a) das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
- b) die Genehmigung des Vorhabens aus § 3 dieses Vertrags nach § 49 der Landesbauordnung.

Für die Stadt:

Für die Vorhabenträgerin:

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift